

Kurzfragebogen für eine Weiterbildungsmaßnahme, die von einer fachkundigen Stelle zugelassen wurde

Angaben des Bildungsträgers/der Schule nach § 176 i. V. m. §§ 179 und 180 SGB III

Anlässlich der Vorlage des Bildungsgutscheins für	
Name, Vorname	
Aktenzeichen / Bildungsgutschein-Nr.	
<p>bitte ich um Aufnahme der Weiterbildungsmaßnahme in die interne Datenbank des Kommunalen Kreisjobcenters Fulda und Übersendung des Maßnahmebogens. Es handelt sich um eine von einer akkreditierten fachkundigen Stelle (FKS) für die Förderung nach dem Recht der Arbeitsförderung zugelassene berufliche Weiterbildung. Die in diesem Fragebogen genannten Bedingungen stimmen mit den der Zulassung zugrundeliegenden Bedingungen überein. Eine Kopie des Träger- und Maßnahmezertifikats ist beigefügt.</p>	
Name der Fachkundigen Stelle (FKS)	
Zulassungsregistrier-Nr. der Maßnahme	
Zulassungszeitraum der Maßnahme	bis
Zulassungszeitraum des Trägers	bis
1.	<u>Name Bildungsträger / Schule</u>
	Straße, Nummer
	PLZ, Ort
	Telefon/ Telefax/ Internetadresse
	Betriebs-Nr.
1.1	<u>Ansprechpartner/-in</u> (inkl. Tel.-Nr., E-Mail)
2.	<u>Schulungsstätte (Schulort)</u>
	Anschrift (Str., Nr., PLZ, Ort), Zeitraum/ Abschnitt ggf. abweichende Schulungsstätte (z.B. Praktikum, Berufsschule)

Erklärung

Nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 83 Abs. 2 SGB III können Lehrgangskosten unmittelbar an den Träger ausgezahlt werden, soweit diese unmittelbar beim Träger entstehen. Da das Stammrecht bei Direktzahlung an den Träger der Maßnahme weiterhin bei der/bei dem Teilnehmer/in verbleibt, bedarf es einer Übertragung/Abtretung des Anspruchs durch die/den Teilnehmer/in nicht. Auf der Grundlage der o.a. Bestimmung erbitte ich die unmittelbare Auszahlung der Lehrgangskosten auf das angegebene Konto.

Die nachfolgenden Zahlungs- bzw. Kündigungsbedingungen, die Voraussetzung für eine Direktzahlung an den Träger sind, werden von mir anerkannt und erfüllt:

- Die Lehrgangskosten nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 84 SGB III umfassen **alle** im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme entstehenden, notwendigen Kosten. Hierzu gehören
 - Kosten für notwendige Eignungsfeststellungen während der Maßnahme
 - Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für evtl. erforderliche Betreuung, Lernmittel, Arbeitskleidung, Kosten für die Anfertigung von Prüfungsgebühren sowie Prüfungsgebühren und sonstige von den prüfenden Stellen erhobene Gebühren.
- Liegt eine feststehende Stundentafel vor, erfolgt die Zahlung der Lehrgangskosten in der Regel in gleichbleibenden Monatsraten. Die Anzahl der Monatsraten entspricht der Anzahl der vollen Teilnahmemonate. Die Höhe des Monatsbetrages ermittelt sich aus der individuellen Teilnahmedauer, die die im Bildungsgutschein festgelegte maximale Weiterbildungsdauer nicht überschreiten darf, und den ggf. anteiligen Lehrgangskosten. Andernfalls erfolgt die Zahlung der Lehrgangskosten für die Unterrichtseinheiten des jeweiligen Monats.
- Die Monatsraten werden monatlich nachträglich gezahlt.
- Im Falle eines vorzeitigen Austritts aus einer Maßnahme mit feststehendem Verlauf können noch bis zu zwei der nach dem Ausscheiden (letzter Anwesenheitstag) fälligen Monatsraten zu den entsprechenden Fälligkeitsterminen ausbezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn der Maßnahmeträger den Abbruch zu vertreten hat.
- Überzahlte Lehrgangskosten (z.B. bei Nichtantritt einer Maßnahme) werden unverzüglich nach Aufforderung durch das Kommunale Kreisjobcenter Fulda in einer Summe zurückerstattet.
- Wird die Zulassung der Maßnahme widerrufen, sind ab diesem Zeitpunkt keine weiteren Monatsraten zu zahlen.
- Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer wird für den Fall, dass eine Förderung nach dem SGB II nicht erfolgt, ein Rücktrittsrecht eingeräumt. Kosten entstehen hierbei nicht.

Es wird versichert, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

Änderungen werden dem Kommunalen Kreisjobcenter Fulda unverzüglich mitgeteilt.

Die auf den §§ 176 ff SGB III beruhenden geltenden Regelungen an die Träger der beruflichen Weiterbildung werden von mir anerkannt und erfüllt.

Die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bildungsträgers im Sinne des § 178 Nr. 1 SGB III in Verbindung mit § 2 Abs. 1 AZAV erfordert die Einhaltung von gesetzlichen Regelungen über die Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Vorschriften zur Qualitätssicherung und Leistungsgewährung gemäß §§ 183, 318 SGB III und 61 SGB II in Verbindung mit § 2 Abs. 4 AZAV.

Die folgenden Punkte stellen im Einzelnen die wichtigsten geforderten Aktivitäten des Bildungsträgers dar:

1. Aktivitäten hinsichtlich geförderter Teilnehmer

Unverzögliche Mitteilung an das Kommunale Kreisjobcenter Fulda, wenn

- ein Teilnehmer die Bildungsmaßnahme nicht antritt, abbricht, durch Prüfung vorzeitig beendet oder die Prüfung nicht besteht
- eine Verschiebung oder Stornierung einer Bildungsmaßnahme erfolgt
- Fehlzeiten bei einzelnen Teilnehmern auftreten, unter Angabe der Gründe für die Fehltage
- das Erreichen des Maßnahmezieles bei einem Teilnehmer gefährdet ist
- sich Änderungen insbesondere zu folgenden leistungsrelevanten Punkten ergeben:
Schulungsstätte, Beginn, Ende, Verteilung der Unterrichts- und Praktikumsabschnitte, Ort des Praktikums

2. Aktivitäten hinsichtlich der Maßnahmedurchführung

- im Rahmen der Maßnahmebetreuung oder Maßnahmeprüfung sind dem Kommunalen Kreisjobcenter Fulda Auskünfte über den Verlauf der Maßnahme zu erteilen
- Einsichtnahme in alle die Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren
- festgestellte Mängel sind fristgerecht zu beseitigen

3. Aktivitäten hinsichtlich der Sicherung des Maßnahmeerfolges

- Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Teilnehmer
- Erstellung einer Erfolgsbeobachtung nach Maßnahmeablauf, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmer gibt

Die gegenüber dem Kommunalen Kreisjobcenter Fulda zum Nachweis erforderlichen Unterlagen werden für die Dauer von 2 Jahren aufbewahrt.

Ort

Datum

Stempel des Bildungsträgers / der staatlichen Schule
Unterschrift der/des Bevollmächtigten